

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Kraftisried (Friedhofssatzung – FS)

vom 1. April 2018

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Kraftisried folgende Satzung

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeglieder, betreibt die Gemeinde Kraftisried als öffentliche Einrichtung den gemeindlichen Friedhof mit den einzelnen Grabstätten und dem Leichenhaus. Sie bedient sich bei der Ausübung der notwendigen Arbeiten des Friedhofs- und Bestattungspersonals.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3

Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4

Bestattungsanspruch

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden beigesetzt:

- a) Verstorbene, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde Kraftisried ihren Wohnsitz hatten,
- b) Familienangehörige (Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Stiefkinder, Enkel, Eltern und Geschwister) von Personen, die auf dem gemeindlichen Friedhof bestattet sind,
- c) Im Gemeindegebiet Kraftisried verstorben und tot Aufgefundene, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
- d) Verstorbene, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen,
- e) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG).

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf im Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besucherverkehr geöffnet. Die Besuchszeiten werden im Eingangsbereich des Friedhofs bekannt gegeben.
- (2) Die Gemeinde Kraftisried kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen – untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
 - b) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren (Kinderwägen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen),
 - c) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - d) Druckschriften zu verteilen (ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind),
 - e) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - f) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten oder zu beschädigen,
 - g) unpassenden Grabschmuck (z. B. Konservendosen) auf die Gräber zu stellen oder zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - h) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern (z. B. Veteranenjahrtag) sind spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Kraftsried. Diese Zulassung ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde Kraftsried kann die Vorlage von erforderlichen Nachweisen verlangen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Unter Beachtung von Absatz 3 Satz 2 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Buchstabe b in erforderlichem Maße gestattet. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (5) Die gewerblich Tätigen haften für Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III.

Grabstätten, Grabmale und Urnenerdgräber

§ 8

Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde Kraftsried. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsbelegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Kraftsried während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.
- (3) Nach Beendigung der Rechte nach Abs. 1 kann die Gemeinde Kraftsried über das Grab anderweitig verfügen. Hierüber werden die Nutzungsberechtigten rechtzeitig benachrichtigt. Die Grabstätte ist von den Vorgenannten abzuräumen und in den Erstzustand zu versetzen (Entfernung der Einfassung, des Grabsteins, der Anpflanzung, das Einebnen, Ansäen usw.).

§ 9

Arten der Grabstätten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgrabstätten,

- b) Familiengrabstätten mit zwei Grabstellen,
 - c) Familiengrabstätten mit drei Grabstellen,
 - d) Urnenerdgrabstätten mit Schriftplatte,
 - e) Ehrengrabstätten.
- (2) Wird weder ein Familiengrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung - BestV) ein Einzelgrab zu.
 - (3) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde Kraftisried bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten in den Feldern sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde Kraftisried freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
 - (4) Einzelgräber sind grundsätzlich Grabstätten für Erdbestattungen, Urnenbestattungen sind ebenfalls möglich. Hier kann nur ein Verstorbener beigesetzt werden.
 - (5) Familiengräber sind grundsätzlich Grabstätten für Erdbestattungen, Urnenbestattungen sind ebenfalls möglich. In Familiengrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es können während der gleichzeitig laufenden Ruhefrist maximal drei Verstorbene nebeneinander bestattet werden.
 - (6) Urnenerdgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen. In Urnenerdgrabstätten können maximal drei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.
 - (7) Die Zuerkennung, Anlage und der Unterhalt von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde Kraftisried.

§ 10

Aschenreste und Urnenbeisetzung

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in Urnenerdgrabstätten und in Erdgrabstätten beigesetzt werden. Die Urnen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.
- (3) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden.
- (4) Die Abdeckung der einzelnen Urnenerdgrabstätten erfolgt mit einer Natursteinplatte, die von der Gemeinde bereitgestellt wird. Provisorische Abdeckungen sind nicht zulässig. Das Öffnen und Schließen der Nischenabdeckung erfolgt durch eine von der Gemeinde beauftragte Person.
- (5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.
- (6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde Kraftisried berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmte Stelle des Friedhofs (z. B. anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und eventuell vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.
- (7) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde Kraftisried rechtzeitig vorher anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 11

Größe der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:
 - a) Einzelgrabstätten: Länge: 2,00 m – 2,20 m, Breite: 0,90 m – 1,40 m
 - b) Familiengrabstätten: Länge: 2,00 m – 2,20 m, Breite: 1,65 m – 2,40 m
 - c) Urnengrabstätten: Länge: 0,60 m, Breite 0,60 m
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die Tiefe einer Erdgrabstätte beträgt bis zur Oberkante des Sarges einheitlich 1,00 m.
- (4) Die Tiefe einer Urnenerdgrabstätte beträgt bis zur Oberkante der Urne 0,65 m.
- (5) Bei Familiengräbern ist während der Ruhefrist eine Tieferlegung (0,60 m) zulässig, um eine weitere Erdbestattung auf demselben Grabplatz zu ermöglichen.

§ 12

Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalls erfolgt.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen. Der Nutzungsberechtigte erhält darüber eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere fünf oder zehn Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde Kraftsried über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig informiert.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 13

Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in

einer letztwilligen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte, ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monate keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einem dem verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 14

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes gärtnerisch anzulegen, würdig zu gestalten und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 13 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30)
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentlich Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 15

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Bei dem Friedhof der Gemeinde Kraftisried handelt es sich um einen Naturfriedhof, dessen Eigenart und besondere Gestaltung zu erhalten ist.
- (2) Eine Abgrenzung oder Einfassung der Grabstätten hat mit Rasen zu geschehen. Falls eine Eisenschiene verwendet wird, darf diese nur zehn cm die umliegende Erdoberfläche überragen. Die Begrenzung der Grabstelle muss in diesem Fall mit einem geeigneten Gewächs so besetzt werden, dass später die Schiene nicht mehr sichtbar ist. Um die Grabstelle herum ist der Rasen zu belassen, er darf nicht durch Kies oder ähnliches ersetzt werden. Im Übrigen sind die Wege vor der Grabstelle von Unkraut frei zu halten.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild und dem besonderen Charakter des Friedhofs als Naturfriedhof und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (4) Eine ganze oder teilweise Abdeckung der Gräber mit Grabplatten oder ähnlichem ist nicht erlaubt (Ausnahme: § 10 Abs. 4).
- (5) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde Kraftisried ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde Kraftisried zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt sind.
- (6) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Kraftisried.
- (7) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde Kraftisried über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).
- (8) Verwelkte Blumen, Gestecke, verdorrte Kränze und sonstige Abfälle (z. B. verbrauchte Grablichter) sind von den Grabstätten zu entfernen und in geeigneter Weise zu entsorgen. In die bereitgestellten Abfallbehälter (Biotonne, Restmülltonne) dürfen nur die sortierten, kompostierbaren Abfälle bzw. der Restmüll eingeworfen werden.
- (9) Kränze und Gestecke mit Kunststoffen, Drähten oder sonstigen metallischen Bestandteilen dürfen nicht in die bereitgestellten Behältnisse geworfen werden. Sie sind vom Nutzungsberechtigten anderweitig zu entsorgen.

§ 16

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde Kraftisried. Die Gemeinde Kraftisried ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde Kraftisried durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 11 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist in zweifacher Fertigung beizufügen:

- a) Der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung,
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde Kraftisried im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellt Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz der sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde Kraftisried berechtigt, das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise und möglichst seitlich an den Grabmalen angebracht werden.
- (6) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 17

Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,70 m nicht überschreiten.
- (2) Grabeinfassungen richten sich nach § 15 Abs. 2.
- (3) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, wenn sie mit den Bestimmungen dieser Satzung sowie dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde Kraftisried die Erlaubnis erteilt.

§ 18

Grabmalgestaltung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen. Sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 19

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die „TA-Grabmal“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Herabfallen von Teilen desselben verursacht werden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde Kraftisried entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts ist das Grabmal innerhalb von drei Monaten zu entfernen und die Grabstätte einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf dieser Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonstigen Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Die Friedhofsverwaltung ist zudem berechtigt, die Grabstätte abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde Kraftisried. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Kraftisried.

§ 20

Gestaltung der Urnenerdgrabstätten

- (1) Für Urnenerdgrabstätten gelten folgende besondere Gestaltungsvorschriften:
Die Abdeckung der einzelnen Urnenerdgrabstätten erfolgt mit einer Natursteinplatte, die von der Gemeinde Kraftisried bereitgestellt wird.
 - a) Die Grabplatten dürfen nur in eingravierter Schrift oder durch Sandstrahlverfahren in Alblock durch einen zugelassenen Fachmann (in der Regel Steinmetz) beschriftet werden. Die Schriftgröße wird auf 25 mm und für Zahlen auf 20 mm festgelegt, wobei der jeweilige Schriftentwurf vorab mit der Gemeinde Kraftisried abzustimmen ist.
 - b) Auf die Grabplatte dürfen keine aufgesetzten Ornamente, Figuren, Verzierungen oder Grabausschmückungen angebracht werden. Eingravierte Ornamente sind zulässig.
 - c) Provisorische Abdeckungen sind nicht erlaubt.
- (2) Die Grabplatten gehen nach Ablauf der Ruhezeit in das Eigentum der Gemeinde Kraftisried über.
- (3) Wird eine Grabplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, wird die Grabplatte durch die Gemeinde Kraftisried erneuert. Die gesamten Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (4) Auf den Urnenerdgrabstätten können Grabausschmückungen (z. B. Kerzen, Blumen, Vasen, Ornamente usw.)
 - a) am Tag der Bestattung,

- b) zu Allerheiligen,
- c) zum Jahrestag des Sterbedatums
abgelegt oder aufgestellt werden. Ein Schmücken außerhalb der genannten Tage ist nicht gestattet. Dieser Grabschmuck ist selbständig spätestens vier Wochen nach den oben aufgeführten Gedenktagen zu entfernen. Bei Nichtbeachtung ist die Gemeinde Kraftisried berechtigt, diesen Grabschmuck gegen Kostenersatz (Ersatzvornahme, § 30) zu entfernen.

IV.

Bestattungsvorschriften

§ 21

Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient
 - a) der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 - b) zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.

Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsamtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leiche bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22

Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23

Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen sind im Gemeindegebiet Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24

Leichenbesorgung

Das Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25

Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Tätigkeiten auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde Kraftsried hoheitlich ausgeführt, insbesondere
 - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung der Urnen,
 - c) die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs (Überführung des Sarges von der Leichenhalle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger),
 - d) die Ausgrabung und Umbettung einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).
- (2) Die Gemeinde Kraftsried beauftragt mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten grundsätzlich ein Bestattungsunternehmen. Sie kann den Angehörigen auf Antrag erlauben,
 - a) selbst ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen,
 - b) die Arbeiten im Rahmen der Nachbarschaftshilfe ausführen zu lassen.
- (3) Die Nutzungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Grabzubehör vor einer Bestattung entfernt wird. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 26

Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde und in Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Grabkammer geschlossen ist.

§ 27

Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde Kraftsried anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde Kraftisried nach Rücksprache mit den Angehörigen, dem Bestattungsunternehmen und dem Pfarramt fest.

§ 28

Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist bei Erdbestattungen beträgt grundsätzlich 25 Jahre, abweichend hiervon beträgt sie bei Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr und bei Totgeburten 15 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für Urnenbestattungen beträgt einheitlich zehn Jahre.
- (3) Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29

Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde Kraftisried. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und hierbei außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (4) Die Gemeinde Kraftisried bestimmt den Zeitpunkt und die Durchführung der Umbettung. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstanden ist, trägt der Antragsteller.
- (6) Angehörige und Zuschauer dürfen bei der Exhumierung oder Umbettung nicht anwesend sein.
- (7) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V

Schlussbestimmungen

§ 30

Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde Kraftisried kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde Kraftisried die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen.

Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31

Haftungsausschluss

Die Gemeinde Kraftisried übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden, wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nicht satzungsmäßig vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33

Inkrafttreten

01. Aug. 2019

Diese Satzung tritt amin Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 04.08.2015 außer Kraft.

Gemeinde Kraftisried

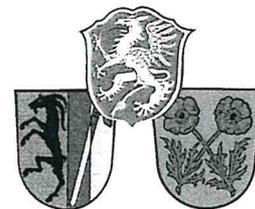
Kraftisried, 06. Juni 2019


Michael Abel

1. Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau

Landkreis Ostallgäu



als Behörde für die Gemeinde Kraftisried

VGem. Unterthingau / Marktplatz 9 / 87647 Unterthingau

Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstr. 11
87616 Marktoberdorf

Sachbearbeiter
Telefon: 08377/9201-26
Telefax: 08377/9201-526
E-Mail: stephanie.huber@unterthingau.de
Homepage: www.vg-unterthingau.de
Amt: Geschäftsleitung
Ihr Zeichen:
Aktenzeichen: 5540 - 016780

Unterthingau, 10.07.2019

Anzeige der Bekanntmachung der Satzungsänderung Friedhof Kraftisried

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anlage übersenden wir Ihnen die Friedhofssatzung sowie wie die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kraftisried mit Bekanntmachungsvermerk in zweifacher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

Stephanie Huber

Anlage

1. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen
2. Friedhofssatzung
3. Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

I.

Die **Gemeinde Kraftisried** hat in der Gemeinderatssitzung vom 11.04.2018 die

Satzung über die Benutzung des Friedhofs- und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Kraftisried (Friedhofssatzung – FS) vom 11. April 2018

und die

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kraftisried (FGS) vom 03.04.2019

erlassen.

II.

Die erlassenen Satzungen und Verordnungen mit ihren Anlagen liegen bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau und in der Gemeindekanzlei Kraftisried während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Kraftisried, 03.07.2019

An den Amtstafeln (Gemeindetafeln) der Gemeinde Kraftisried

angeheftet am 09.07.2019

abgenommen am 06.08.2019

Gemeinde Kraftisried



Michael Abel
Erster Bürgermeister



Gemeinde Kraftisried

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung über den Erlass der **Satzung über die Benutzung des Friedhofs- und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Kraftisried (Friedhofssatzung-FS)** der Gemeinde Kraftisried erfolgte am 03.07.2019 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau in Unterthingau und in der Gemeindekanzlei Kraftisried.

Hierauf wurde hingewiesen durch Anschläge an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Kraftisried und an der Anschlagtafel der Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau.

Die Anschläge wurden am 09.07.2019 angeheftet und am 06.08.2019 wieder abgenommen.

Kraftisried, 11.07.2019



Michael Abel

1. Bürgermeister Gemeinde Kraftisried